

Aktenzeichen:

3 RK 2/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Verkündet
am 6. Juni 1961

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juni 1961,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichter	R i c h t e r	
	als Vorsitzender,	
die Bundesrichter	Dr. L a n g k e i t	und
	M e l l w i t z	
sowie die Bundessozialrichter	Dr. H a m m	und
	S k o w r o n e k	
	als ehrenamtliche Beisitzer,	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Schleswig vom 21. September 1956 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Frau M. St====, 1931 geboren, ist weiterversichertes Mitglied der beklagten Krankenkasse. Am 2. April 1951 wurde sie von Drillingen entbunden. Da es sich um eine Frühgeburt handelte, mußten die Kinder sofort in ein Krankenhaus in Kiel überführt werden. Ein Kind starb bereits auf der Fahrt nach Kiel, die beiden anderen in der Klinik am 4. und 9. Juni 1951. Die Kosten für den Krankenhausaufenthalt in Höhe von 838 DM trug der klagende Bezirksfürsorgeverband.

Der Ehemann der Kindesmutter, R. St====, gab Anfang 1951 seine Tischlerlehre vor Beendigung der Lehrzeit auf. Er ist seitdem erwerbslos, ohne beim Arbeitsamt gemeldet zu sein. Er lebt bei seinem Vater, von dem er unterhalten wird. Frau St==== ist ebenfalls nicht berufstätig und lebt bei ihrem Vater, der eine Landwirtschaft von 7 ha betreibt und außerdem noch unselbständige Lohnarbeit ausführt. Auch sie wird von ihrem Vater unterhalten; sie hilft in der Landwirtschaft ihres Vaters mit.

Der klagende Bezirksfürsorgeverband verlangte von der beklagten Krankenkasse den Ersatz der ihm erwachsenen Klinikkosten. Als diese den Ersatzanspruch mit der Begründung ablehnte, die Versicherte sei ihren Kindern gegenüber nicht unterhaltspflichtig gewesen (§ 205 Reichsversicherungsordnung -RVO-), rief der Kläger das Versicherungsamt an, das durch Vorentscheidung vom 7. August 1953 die beklagte Krankenkasse zur Erstattung der Klinikkosten verpflichtete.

Nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ging das Verfahren auf das Sozialgericht (SG) Schleswig über. Das SG wies die Klage ab (Urteil vom 11.8.1955).

- 3 -



- 3 -

Gegen dieses Urteil hat der klagende Bezirksfürsorgeverband Berufung eingelegt mit dem Antrag,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die beklagte Krankenkasse zu verurteilen, 838 DM an den Kläger zu zahlen.

Er ist der Auffassung, daß der Gleichberechtigungssatz (Art. 3 Abs. 2 GG) auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwenden sei und daß deshalb Vater und Mutter gleichrangig und gesamtschuldnerisch für den Unterhalt der Kinder aufzukommen hätten. Der Vater habe jedoch seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommen können, weil er zur Zeit der Klinikbehandlung seiner Kinder einkommenslos gewesen sei.

Die beklagte Krankenkasse hat beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hat vorgetragen, daß Frau St=~~==~~ nur das, was zum Leben unbedingt notwendig gewesen sei, von ihren Eltern erhalten habe, so daß sie nicht in der Lage gewesen sei, ihren Kindern Unterhalt zu gewähren. Hingegen hätte der Vater der Kinder durchaus den Unterhalt der Familie bestreiten können, wenn er arbeitswillig gewesen wäre. Überdies habe er auch durch gelegentlichen Handel etwas verdient.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen; die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 21.9.1956). Das Berufungsgericht hat den Ersatzanspruch des klagenden Bezirksfürsorgeverbandes nicht für begründet erachtet, weil die Kinder gegenüber ihrer Mutter nicht unterhaltsberechtigten gewesen seien (§ 1531 i.V.m. § 205 RVO). Die Unterhaltsberechtigung richte sich im vorliegenden Fall nach dem vor Inkrafttreten des Gleichberechtigungssatzes (Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 Abs. 1 GG)

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

geltenden bürgerlichen Recht. Hiernach sei Frau St=~~==~~ ihren Kindern gegenüber nicht unterhaltspflichtig gewesen. Da sie ohne Einkommen und Vermögen sei und selbst nur den notdürftigen Unterhalt von ihren Eltern erhalte, habe sie ihren Kindern nur häusliche Pflege zukommen lassen können. Das sei aber nicht Unterhaltsgewährung.

Gegen dieses Urteil hat der klagende Bezirksfürsorgeverband Revision eingelegt mit dem Antrag,

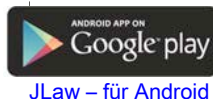
das angefochtene Urteil aufzuheben und die beklagte Krankenkasse zu verurteilen, 838 DM zuzüglich 4 % Zinsen an den Kläger zu zahlen.

Zur Begründung beruft sie sich darauf, daß Frau St=~~==~~ eine vollwertige Arbeitskraft in dem kleinbürgerlichen Betriebe ihres Vaters darstelle. Dieser sei durch seine Tätigkeit außerhalb der Landwirtschaft so in Anspruch genommen, daß er auf die Arbeitskraft der Tochter bei der Bewirtschaftung der Landstelle angewiesen gewesen sei. Als mithelfendes Familienmitglied habe sie Unterkunft und Verpflegung sowie andere Leistungen (z.B. Bekleidung) und vermutlich auch ein angemessenes Taschengeld erhalten. Es könne nicht zutreffen, daß Frau St=~~==~~ von ihren Eltern nur notdürftigen Unterhalt erhalten habe. Zu Unrecht habe das LSG angenommen, daß der in § 205 RVO verwandte Begriff der Unterhaltsberechtigung sich nach dem bürgerlichen Recht richte. Vielmehr gehe das Sozialversicherungsrecht von einem eigenständigen Begriff aus, bei dem es nur darauf ankomme, ob die Mutter ihren Kindern gegenüber überhaupt zum Unterhalt verpflichtet sei. Selbst wenn man aber § 205 RVO so, wie im angefochtenen Urteil geschehen, auslege, könne nur Frau St=~~==~~ als ihren Kindern gegenüber unterhaltspflichtig angesehen werden. Ihr Ehemann habe in seinem Elternhaus nur den notdürftigen Unterhalt erhalten; es stehe nicht fest, ob er zur Zeit des Versicherungsfalles eine verdienstbringende Beschäftigung habe aufnehmen können.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die beklagte Krankenkasse hat um Zurückweisung der Revision gebeten. Sie legt eine Vernehmung des Vaters der Frau St=== vom 26. März 1957 vor, aus der sich ihrer Ansicht nach ergibt, daß Frau St=== im Hause ihrer Eltern nur den notdürftigen Lebensunterhalt erhalten habe. - Im übrigen beruft sie sich erneut darauf, daß dem Ehemann Stoldt als "großem, kräftigem und gesundem Menschen" jede lohnbringende Arbeit habe zugemutet werden können, um den Unterhalt seiner Familie zu bestreiten.

II

Die Revision des klagenden Bezirksfürsorgeverbandes ist nicht begründet.

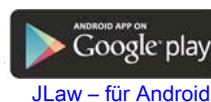
Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, daß der mit der Klage geltend gemachte Ersatzanspruch nach § 1531 RVO davon abhängt, ob die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Frau St=== wegen des Versicherungsfalles, der infolge ihrer Hilfsbedürftigkeit das Eingreifen des Bezirksfürsorgeverbandes erforderlich machte, einen Leistungsanspruch gegen die beklagte Krankenkasse hat. Ein solcher Anspruch wäre nur gegeben, wenn die verstorbenen Kinder gegenüber ihrer Mutter unterhaltsberechtig i.S. des § 205 Abs. 1 Satz 1 RVO gewesen wären. Dem LSG ist auch darin beizutreten, daß für die Beurteilung dieser Frage das vor Inkrafttreten des Gleichberechtigungssatzes (Art. 3 Abs. 2 GG), d.h. dem 1. April 1953 (Art. 117 Abs. 1 GG) geltende Recht maßgeblich ist; denn der Leistungsanspruch richtet sich nach dem Recht, das bei Eintritt des Versicherungsfalles - hier: 2. April 1951 - gegolten hat.

Entgegen der Auffassung der Revision ist der in § 205 RVO verwendete Begriff der Unterhaltsberechtigung, wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, dem Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 6 -

entnommen und deshalb nach dessen Vorschriften zu bestimmen (BSG 6 S. 197, 203; 10 S. 28, 30; 11 S. 30, 33). Dabei genügt es nicht, daß die für die Unterhaltsberechtigung erforderliche allgemeine Anspruchsgrundlage, nämlich das Verwandtschaftsverhältnis, besteht. Vielmehr sind nur diejenigen ehelichen Kinder unterhaltsberechtigt i.S. des § 205 Abs. 1 RVO, die einen begründeten familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten haben (RVA in Grunds. Entsch. Nr. 4450 AN 1932 S. 419). Es muß, wie der erkennende Senat es ausgedrückt hat (BSG 11 S. 30, 34 und SozR RVO § 205 Bl. Aa 3 Nr. 6), ein konkreter Unterhaltsanspruch nach § 1601 BGB ff gegeben sein, der zur Voraussetzung hat: Bedürftigkeit (§ 1602 i.V.m. § 1610 oder 1611 BGB, Leistungsfähigkeit des Verpflichteten (§ 1603 BGB) sowie Haftung des Verpflichteten (§ 1606 BGB a.F.)

Nach diesen Rechtsgrundsätzen beurteilt, war Frau Stoldt gegenüber ihren verstorbenen Kindern nicht unterhaltspflichtig. Sie war nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des LSG mithelfendes Familienmitglied, das von seinen Eltern unterhalten wurde. Zu Unrecht folgert der klagende Bezirksfürsorgeverband aus der Mithilfe der Frau St. im landwirtschaftlichen Kleinbetrieb des Vaters, daß sie einen Lohnanspruch gegen ihren Vater hatte. Ihre Verpflichtung zur Mitarbeit beruhte nicht auf einem Arbeitsvertrag, sondern auf § 1617 BGB, wonach ein von seinen Eltern unterhaltenes Kind in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten hat. Sie gehörte zu den "Familienangehörigen des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind" (§ 176 Abs. 1 Nr. 2 RVO); diesen hat das Gesetz gerade deswegen die Versicherungsberechtigung eingeräumt, weil eine Versicherungspflicht auf Grund eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses nicht besteht.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Ob der Frau St=~~1~~=~~2~~ gewährte Unterhalt standesgemäß (§ 1610 BGB) oder nur notdürftig (§ 1611 BGB) war, kann in diesem Zusammenhang offen bleiben. Jedenfalls war sie mangels Einkünften aus Arbeit oder Vermögen außerstande, ihrerseits Unterhalt zu gewähren (§ 1603 Abs. 1 BGB). Was sie ihren Kindern zuwenden konnte, war nur häusliche Pflege. Eine solche aus dem Recht und der Pflicht zur Personensorge (§§ 1631, 1634 BGB a.F.) herrührende Betätigung innerhalb des häuslichen Wirkungskreises rechnete aber vor Inkrafttreten des Gleichberechtigungssatzes (Art. 3 Abs. 2 GG) nicht zur Unterhaltsgewährung, wie das LSG zutreffend festgestellt hat.

Nun sind zwar Eltern, die außerstande sind, ohne Gefährdung ihres standesmäßigen Unterhalts Unterhalt zu gewähren, ihren minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden (§ 1603 Abs. 2 Satz 1 BGB). Doch findet auch diese erweiterte Unterhaltspflicht der Eltern ihre Grenze darin, daß den Eltern die zum Fortbestehen unbedingt erforderlichen Mittel verbleiben müssen (BSG, Urteil vom 20.12.1960 in SozR RVO § 205 Bl. Aa 3 Nr. 6). Den Feststellungen des LSG ist zu entnehmen, daß Frau St=~~1~~=~~2~~ keine über das Existenzminimum hinausgehenden Mittel gehabt hat, so daß sie selbst unter Anlegung des Maßstabes nach § 1603 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht zur Gewährung von Unterhalt an ihre Kinder imstande war. Selbst wenn aber in dieser Hinsicht noch Zweifel bestehen sollten, und wenn man davon ausginge, daß Frau St=~~1~~=~~2~~ in geringfügigem Umfang ihren Kindern Unterhalt hätte gewähren können, entfielen ihre Unterhaltsverpflichtung; denn es waren vorrangig haftende Unterhaltsverpflichtete vorhanden. Hierbei kann dahinstehen, ob der vor der Mutter haftende Vater (§ 1606 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbs. BGB a.F.) unterhaltspflichtig war, wie das LSG angenommen hat (vgl. dazu Grunds. Entsch. des RVA

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nr. 4450, AN 1932 S. 419, 421). Jedenfalls waren sonstige unterhaltspflichtige Verwandte in Gestalt der Großeltern der verstorbenen Kinder, insbesondere des Großvaters väterlicherseits, vorhanden, die eine erweiterte Unterhaltspflicht der Frau ~~Steffe~~ ausgeschlossen hätten (§ 1603 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbs. BGB), wenn sie nicht bereits durch die vorrangige Unterhaltsverpflichtung ihres Ehemannes ausgeräumt wäre.

Demnach waren die verstorbenen Kinder gegenüber ihrer Mutter nicht unterhaltsberechtigt i.S. des § 205 RVO. Der Ersatzanspruch des klagenden Bezirksfürsorgeverbandes ist unbegründet. Seine Revision ist daher zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 und 4 SGG.

